

**Bundeskammer der Tierärzte Österreichs**

1010 Wien, am 25.8.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 455-71/92

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	10.-GE/19.92...
Datum: 31. AUG. 1992	
Verteilt: 1. Sep. 1992	

J. Anwauger

Betr.: GZ 601.468/10-V/2/92 vom 11.6.1992,
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungs-
strafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenver-
fahren ergänzt wird. S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt die
Stellungnahme zu oberwähntem Gesetzesentwurf in 25 facher
Ausfertigung.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Anlagen erwähnt

F.d.R.d.A.:

Doris Lyman

BUKA Zl. 455-71/92

Betr.: GZ 601.468/10-V/2/92 vom 11.6.1992,
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungs-
strafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenver-
fahren ergänzt wird. S T E L L U N G N A H M E

V E R T E I L E R

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES im Parlament; 1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3	25 Stück
BUNDESKANZLERAMT / Verfassungs- dienst; 1014 Wien, Ballhausplatz 2	1 Stück
BUNDESKONFERENZ DER KAMMER DER FREIEN BERUFE ÖSTERR.; 1010 Wien Tuchlauben 15	1 Stück
BERUFSVERBANDS FREIBERUFLICH TÄTIGER TIERÄRZTE ÖSTERREICHS; 8952 Irdning, Aignerstr. 26	1 Stück
alle Landeskammern je 1 Stück (NÖ 2 Stück)	10 Stück



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 25.8.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 455-71/92

BUNDESKANZLERAMT
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W I E N
=====

Betr.: GZ 601.468/10-V/2/92 vom 11.6.1992
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen
über das Gnadenrecht ergänzt wird.
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zu oberwähntem Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich nicht grundsätzlich gegen das Gnadenrecht im Verwaltungsstrafverfahren, jedoch im Hinblick auf die möglichen Äußerungen auf das Veterinärrecht gegen die vorgeschlagene Fassung aus:

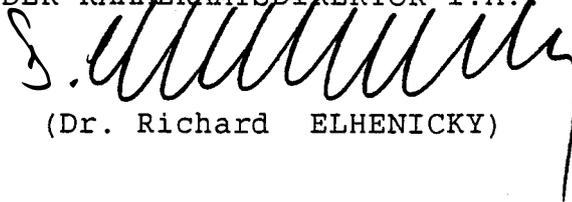
Nach den Erläuterungen zum Entwurf soll das Gnadenrecht nur für Bestrafungen gelten, die in Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 erfolgt sind. Eine ausdrückliche entsprechende gesetzliche Bestimmung ist im Entwurf nicht enthalten, weshalb zumindest vermutet werden kann, daß auch in Strafverfahren, bei denen das VStG entweder zur Gänze oder auch nur in Teilen anzuwenden ist, das Gnadenrecht Platz greifen soll. In Verfahren gem. § 49 Tierärztegesetz, wonach der (Bundes)-Kammerpräsident Geldstrafen verhängen kann, wäre demnach der Landeshauptmann zur Aufhebung dieser Bescheide im Gnadenwege berufen, was völlig sinnwidrig erscheint.

Das Tierärztegesetz enthält weiters Regelungen des Disziplinarverfahrens, in dem - derzeit - die Dienstpragmatik und

damit Teile des AVG anzuwenden sind. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs deponiert schon jetzt ausdrücklich, daß eine Einführung eines Gnadenrechtes auch für diese Verfahren abgelehnt werden müßte, da überhaupt nicht einzusehen ist, wieso der Landeshauptmann von Wien zur Aufhebung von Straferkenntnissen der Disziplinarkommission berufen sein sollte. Völlig ungelöst ist überdies die Frage, wer in einem solchen Fall die Kosten des Verfahrens zu übernehmen hätte.

Hingewiesen wird darauf, daß alle in den oben genannten Verfahren ergangenen Strafbescheide der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof unterliegen, und daß die Qualität und Autorität dieser nachprüfenden Kontrolle durch die Schaffung der Möglichkeit der Außerkraftsetzung durch eine Unterschrift des Landeshauptmannes von Wien zumindest als problematisch erscheint.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.



(Dr. Richard ELHENICKY)